

Richtlinien der Stadt Ennepetal zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

durch den Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung
am 28.09.2023 beschlossen

1.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung in Kindertagespflege als Leistung der öffentlichen Jugendhilfe finden sich im

- Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Gesetz zur frühen Bildung und zur Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung SGB VIII -,
- Kinderförderungsgesetz (KiföG),
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

2.

Leistungen des Jugendamtes Ennepetal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- a. Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- b. Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- c. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (gemäß §§ 23, 43 SGB VIII und § 22 KiBiz)
- d. Vermittlung von Tageskindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten
- e. Fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen sowie der Betreuungsverhältnisse (§ 23 SGB VIII)
- f. Beratung der Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§§ 23, 43 Abs. 4 SGB VIII)
- g. Abschließen einer Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- h. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, bzw. Kostenübernahme für geeignete Fortbildungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- i. Fachlich begleitete Gesprächsgruppen/Treffen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 78 SGB VIII
- j. Regelmäßige Hausbesuche zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagespflegestellen
- k. Unterstützung der Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren

- I. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII
- m. Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 SGB VIII) gemäß der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Elternbeitragssatzung)

3.

Pflegeerlaubnis/ Eignung zur Kindertagespflege

3.1. Pflegeerlaubnis

Jede Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- a. außerhalb der Wohnung der Personensorgeberechtigten
- b. während eines Teils des Tages
- c. mehr als 15 Stunden pro Woche
- d. länger als drei Monate
- e. gegen Entgelt

betreuen will, benötigt eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Diese Pflegeerlaubnis kann ausschließlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, ausgestellt werden.

Eine Pflegeerlaubnis ist ab dem Betreuungsbeginn des ersten Tageskindes erforderlich und kann für die Betreuung von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ausgestellt werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der persönlichen Eignung. Ebenso kann die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.2. Eignungskriterien

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, muss die Eignung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VIII gegeben sein.

3.2.1. Grundvoraussetzungen:

- 3.2.1.1. Mindestalter 21 Jahre
- 3.2.1.2. mindestens Hauptschulabschluss, bzw. vergleichbarer ausländischer Schulabschluss
- 3.2.1.3. Immunitätsnachweis für Masern aller nach dem 31.12.1970 geborenen Personen gemäß Masernschutzgesetz/§ 33 Nr. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- 3.2.1.4. ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- 3.2.1.5. für Bewerber*innen mit Migrationshintergrund ist der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich
- 3.2.1.6. geregelter Aufenthaltsstatus
- 3.2.1.7. Freude am Umgang mit Kindern sowie an der Bildungs- und Erziehungsaufgabe

3.2.2. Konkretisierte Eignungskriterien:

- 3.2.2.1. Erfahrung im Umgang mit Kindern
- 3.2.2.2. eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Entwicklungsbegleitung
- 3.2.2.3. liebevoller Kontakt mit Kindern
- 3.2.2.4. Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- 3.2.2.5. physische und psychische Belastbarkeit
- 3.2.2.6. hinreichende emotionale Stabilität
- 3.2.2.7. gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- 3.2.2.8. Einfühlungsvermögen
- 3.2.2.9. Verantwortungsbewusstsein
- 3.2.2.10. Zuverlässigkeit
- 3.2.2.11. Organisationsfähigkeit
- 3.2.2.12. Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
- 3.2.2.13. Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik
- 3.2.2.14. Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen und zur Fort- und Weiterbildung
- 3.2.2.15. Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion/ zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns

3.2.3. Bereitstellung und Gestaltung einer kindgerechten Umgebung nach folgenden Kriterien:

- 3.2.3.1. ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- 3.2.3.2. anregungsreiche Umgebung in gut belüfteten und belichteten Räumen mit ausreichender Beheizbarkeit
- 3.2.3.3. unkomplizierter Zugang zu sanitären Anlagen für die Tageskinder
- 3.2.3.4. Ausschluss von räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen - Einhaltung von unfallverhütenden Standards
- 3.2.3.5. Einhaltung von Hygienestandards
- 3.2.3.6. anregungsreiche Gestaltung und Auswahl von entsprechendem Spielmaterial, um Selbstbildungsprozesse zu fördern, dazu gehört auch die Möglichkeit der motorischen Förderung
- 3.2.3.7. Pflegebereich, der beziehungsvolle Pflege ermöglicht
- 3.2.3.8. Spielplätze oder Grünflächen in erreichbarer Nähe

3.3. Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Im Vorfeld der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson findet die Information und Beratung sowie die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung unter Berücksichtigung der genannten Eignungskriterien statt. Wenn die Interessent*innen von der Fachberatung als grundsätzlich geeignet angesehen werden, ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson möglich.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verfügen (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Neben der Grundqualifizierung nach dem QHB sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des QHB beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang aufweisen. Die Entscheidung über die Geeignetheit der Qualifizierung trifft letztendlich die Fachberatung.

Die Pflegeerlaubnis muss schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Fachberatung sind neben der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung und der Betreuungsräume folgende Unterlagen notwendig:

- a. polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne relevante Einträge (§ 72a SGB VIII) und ärztliches Attest (anhand des Vordruckes der Stadt Ennepetal),
- b. polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis und ärztliches Attest aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet (die Kosten der ärztlichen Atteste werden ggfls. durch das Jugendamt erstattet),
- c. Abfrage beim zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nach Schweigepflichtentbindung,
- d. Nachweis der Qualifizierung inklusive Erste-Hilfe-Kurs,
- e. Pädagogisches Konzept.

3.4. Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis bei pädagogischer Vorausbildung

Bei nachgewiesener pädagogischer Ausbildung kann ein reduzierter Qualifizierungslehrgang im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (UE) zu spezifischen Fragen der Kindertagespflege absolviert werden (§ 21 Abs. 2 KiBiz), wenn:

- a) der Abschluss und/oder die laufende Berufstätigkeit in diesem Bereich nicht länger als drei Jahre zurückliegen oder
- b) laufende Praxiserfahrung mit Kindern nachgewiesen wird.

Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis, wie in den Punkten 3.1 bis 3.3 genannt. Im Einzelfall liegt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Fachberatung Kindertagespflege.

3.5. Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB werden nach Eingang der Landesförderung erstattet. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag und nach Prüfung durch die Fachberatung eine Kostenerstattung im Vorfeld als Vorleistung bewilligt werden.

3.6. Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann grundsätzlich verlängert werden. Dafür erfolgt eine erneute Prüfung durch die Fachberatung, ob die Eignungsvoraussetzungen noch vorliegen. Außerdem sind zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis Fortbildungen im Umfang von mindestens 60 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Sowohl das Führungszeugnis als auch

das ärztliche Attest müssen in einem Abstand von fünf Jahren oder bei Bedarf erneuert werden.

3.7. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Folgende Gründe können unter anderem zu einem Entzug der Pflegeerlaubnis führen:

- a. Kindeswohlgefährdung,
- b. Verletzung der Aufsichtspflicht
- c. Betreuung von mehr Kindern als in der Pflegeerlaubnis festgelegt,
- d. Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit während der Betreuungszeit,
- e. Nichteinhaltung von Absprachen mit Personensorgeberechtigten/ fehlende Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten,
- f. Vernachlässigung des Bildungsauftrages,
- g. fehlende Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt.

4.

Formen der Kindertagespflege

4.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem privaten Haushalt angeboten. Dabei darf die Kindertagespflegeperson je nach Eignung bzw. Qualifizierung und Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

Im Einzelfall können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über die Woche verteilt mehr Kinder betreut werden/mehr Betreuungsverträge abgeschlossen werden (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig oder mehr als acht bzw. zehn fremde Kinder insgesamt über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

4.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Diese können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiter*innen zur Verfügung stellen.

Kinder dürfen nur in Räumen betreut werden, die den bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen genügen. Erforderliche Genehmigungen sind ggf. vorher einzuholen.

Wenn ergänzende Kindertagespflege in einer Kindertageseinrichtung mit verlängerter Öffnungszeit erfolgt, kann eine Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

In allen genannten Fällen können nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

4.3. Großtagespflege

Schließen sich mindestens zwei (höchstens drei) Kindertagespflegepersonen zusammen, können sie bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen. Die Räumlichkeiten gelten als

Betriebsstätte und müssen besonderen bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen genügen.

Mindestens eine der Kindertagespflegepersonen muss entweder eine pädagogische Vorbildung haben oder mindestens ein Jahr Erfahrung in der Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig in der Kindertagespflege - im eigenen Haushalt oder in einer anderen Großtagespflegestelle - vorweisen können. Diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigenständige Pflegeerlaubnis verfügen. Die Kinder sind namentlich der jeweiligen Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen. Die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson ist während der vollen Betreuungszeit der ihr zugeordneten Tageskinder erforderlich. Lediglich eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung aus einem gewichtigen Grund steht den Vorgaben zur Zuordnung nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz können in einer Großtagespflegestelle mit bis zu drei Kindertagespflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen mehr Betreuungsverträge abgeschlossen, jedoch dürfen nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflegestelle mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

4.4. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte "Kinderfrauen/-männer", die in der Regel von den Personensorgeberechtigten angestellt werden.

Für alle genannten Formen der Kindertagespflege gilt:

Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden (außer z.B. bei einem medizinischen Notfall der Kindertagespflegeperson). Die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle bleibt eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, Schichtdienst oder regelmäßig stattfindende Vertretungen finden nicht statt. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet bleiben. Diese Grundsätze gelten für alle Betreuungsformen, und insbesondere für die Großtagespflege.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung, dass eine Kindertagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen darf, zählen auch Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, als „fremde“ Kinder.

5.

Abrechnungsverfahren der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

5.1. Aufteilung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, welche an die Kindertagespflegeperson direkt ausgezahlt wird, umfasst:

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen in Höhe von 1,89 € pro Stunde

- b. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (also ihrer Betreuungs- und Erziehungsleistung) in Höhe von 3,66 € pro Stunde
- c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson
- d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Die Höhe des Stundensatzes des Betreuungsentgelts beträgt 5,55 € (Summe aus a) und b)). Dieser Teil der laufenden Geldleistung (der Stundensatz) wird gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz in Verbindung mit § 37 KiBiz jährlich nach dem Verbraucherpreisindex angepasst, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe bekannt gegeben wird.

Zusätzlich zu den genannten Bestandteilen der laufenden Geldleistung (a. bis e.) erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, wie z.B. Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, Entwicklungs- und Bildungsdokumentation usw. (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz).

Die Erstattung der Unfallversicherung wird in einer Summe, die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich zusammen mit dem Betreuungsentgelt als laufende Geldleistung ausgezahlt. Die Beiträge für eine zusätzliche, private Altersvorsorge werden vom Jugendamt nicht erstattet.

5.2. Zuzahlungen seitens der Personensorgeberechtigten

Mit der laufenden Geldleistung sind sämtliche anfallenden Sachkosten abgegolten. Gemäß § 51 KiBiz sind Zuzahlungen seitens der Personensorgeberechtigten ausgeschlossen, jedoch ist die Erhebung von Essensgeld sowie von einem angemessenen Betrag für entstandene Fahrtkosten seitens der Kindertagespflegeperson möglich. Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung bezüglich Zuzahlungen.

Es bestehen folgende Regelungen:

- a. Die Kindertagespflegeperson darf von den Personensorgeberechtigten Essensgeld bis zu einem Betrag von höchstens 30 € pro Monat pro Kind erheben.
- b. Wenn eine Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten das Mitbringen von Essen vereinbart, kann dieser Betrag zur Verpflegung nicht oder nur entsprechend anteilig erhoben werden.
- c. Für Kindertagespflegestellen, die nicht selbst kochen, gilt folgende Sonderregelung in besonderen Ausnahmefällen unter Vorgabe wirtschaftlichen Handelns:
Die Kosten für ein geliefertes Mittagessen können 1:1 von den Personensorgeberechtigten refinanziert werden. Die Personensorgeberechtigten sind an der Entscheidung zu beteiligen.

5.3. Berechnung des Betreuungsentgelts

Entsprechend des im Antrag auf Kindertagespflege von den Personensorgeberechtigten angegebenen Betreuungsbedarfs wird in Absprache mit der Fachberatung die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes festgelegt. Daraus wird ein fortlaufender monatlicher Pauschalbetrag errechnet, der spätestens zum fünften Kalendertag des Folgemonats rückwirkend an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird.

Werden vereinzelt zusätzliche Betreuungsstunden bzw. Betreuungstage benötigt, sind diese durch die pauschale Bezahlung abgegolten, weil dies grundsätzlich durch Fehlzeiten des

Tageskinder ausgeglichen wird. Vereinzelt Verschiebungen im Rahmen der durchschnittlichen pauschalen monatlichen Betreuung sind bei Absprache zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zulässig.

Ausgenommen von der pauschalen Bezahlung dieser Regelung sind die unter 5.4 und 5.6 genannten Fälle, in denen über Stundenzettel abgerechnet wird, der von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden muss.

5.4. Fehlzeiten Kindertagespflegeperson

Eine gesetzliche Urlaubs- und Krankheitsregelung gibt es für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen nicht. Aus den vorliegenden Regelungen dieser Richtlinien ist kein Arbeitsverhältnis mit der Stadt Ennepetal abzuleiten.

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson von maximal 20 Werktagen pro Kalenderjahr werden die Pauschalen für die betreuten Tageskinder weitergezahlt. Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht zusätzlich für zehn Werktagen pro Kalenderjahr im Krankheitsfall bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, außerdem für maximal drei Tage pro Kalenderjahr für ganztägige Fortbildungen, die an Werktagen stattfinden – bei vorheriger Absprache mit der Fachberatung.

Hat eine Kindertagespflegeperson in einem Kalenderjahr keine zwölf vollen Monate gearbeitet, berechnet sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Pauschalen (Anzahl der möglichen Fehltag ohne Abzug von dem Betreuungsentgelt) entsprechend anteilig.

Bietet eine Kindertagespflegeperson nicht jeden Wochentag Betreuung an, reduziert sich der Anspruch auf eine Weiterzahlung der Pauschalen (außer bei Fortbildungstagen) ebenfalls anteilig, so beträgt dieser z.B. bei einer Vier-Tage-Woche 16 Werktagen bei Fehlzeit und acht Werktagen bei Krankheit.

Bei der Berechnung der Abzüge im Falle des Überschreitens des jeweiligen Anspruchs auf Fehltag wird der jeweilige Jahresdurchschnittsverdienst (ohne Sozialversicherungsbeiträge) zugrunde gelegt.

Nicht in Anspruch genommene Fehltag sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Außerdem besteht kein Anspruch auf die Auszahlung nicht in Anspruch genommener Fehltag.

Urlaubszeiten und Fortbildungstage sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen und sollten mit diesen koordiniert werden.

Wenn die Personensorgeberechtigten während Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretungskraft benötigen, wird das Betreuungsentgelt für die Vertretungskraft nach Einreichung eines Stundennachweises ausgezahlt.

5.5. Fehlzeiten Tageskind

Fehlzeiten eines Kindes bis zu vier Wochen in Folge haben keine Auswirkungen auf die für dieses Kind errechnete monatliche Pauschale.

Für Fehltag über diese vier Wochen in Folge hinaus werden lediglich der Sachkostenbetrag sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung gewährt, dies gilt für weitere vier Wochen. Danach, also nach insgesamt acht Wochen, wird das Betreuungsentgelt komplett eingestellt.

5.6. Betreuung für einen kurzen Zeitraum, unregelmäßig stattfindende Betreuung und Randzeitenbetreuung

Wird eine Betreuung nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. in den Ferien) oder über einen längeren Zeitraum sehr unregelmäßig benötigt, führt die Kindertagespflegeperson einen Stundennachweis und die Abrechnung erfolgt stundengenau. Dies gilt ebenso für Betreuung in Randzeiten.

5.7. Erster Betreuungsmonat

Das Betreuungsverhältnis beginnt zum Ersten eines Monats. Ab dem Aufnahmedatum in der Kindertagespflege muss eine elternbegleitete Eingewöhnungsphase - angelehnt an das Berliner Modell - für das Kind stattfinden. Ab dem ersten Betreuungsmonat wird der berechnete monatliche Pauschalbetrag gezahlt.

Auch während der Eingewöhnungsphase ist ein Stundennachweis (Formular der Fachberatung) zu führen (s. Punkt 5.9.), der nach Beendigung der Eingewöhnung von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden muss und bei der Fachberatung einzureichen ist.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, kann für das neue Tageskind erst gezahlt werden, wenn dieser Betreuungsplatz durch Beendigung im Vormonat freigeworden ist.

Im Falle eines Abbruchs des Betreuungsverhältnisses während der Eingewöhnungsphase und der Nachbesetzung im gleichen Monat wird für diesen Platz nur *eine* volle Pauschale ausbezahlt.

5.8. Letzter Betreuungsmonat

Grundsätzlich gilt das Monatsende des Monats, in dem der tatsächliche letzte Betreuungstag liegt, als Betreuungsende und die laufende Geldleistung wird letztmalig für diesen Monat gezahlt.

Für den letzten Betreuungsmonat eines Tageskindes wird die jeweilige monatliche Pauschale unabhängig vom Datum des letzten Betreuungstages ausgezahlt. Wenn der frei gewordene Betreuungsplatz im gleichen Monat durch ein neues Tageskind besetzt wird, wird die Pauschale des abgehenden Tageskindes anteilig berechnet und entsprechend gekürzt ausbezahlt, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

5.9. Betreuungsnachweise

Die Kindertagespflegeperson führt grundsätzlich über den gesamten Betreuungszeitraum jedes Tageskindes Stundennachweise, die an jedem Monatsende von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden müssen. Diese sind von der Kindertagespflegeperson für eventuell aufkommende Rückfragen drei Jahre nach Betreuungsende aufzubewahren.

5.10. Vertretung in der Großtagespflege

Eine vertretungsweise Betreuung eines Kindes aus einer anderen Kindertagespflegestelle ist in einer Großtagespflegestelle nicht möglich, weil gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz gewährleistet sein muss, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Wenn sich die Kindertagespflegepersonen innerhalb einer Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, kann zusätzlich mit Stundennachweis abgerechnet werden.

5.11. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Liegt eine Bewilligung seitens des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für „Leistungen der Eingliederungshilfe“ für ein Tageskind vor, wird der Kindertagespflegeperson u.a. entsprechend der Ausführungen des LWL eine Platzabsenkung, im Umfang von einer vom LWL festgelegten Wochenstundenzahl, in der Höhe des aktuellen kommunalen Stundensatzes vom LWL finanziert.

Außerdem erhält die Kindertagespflegeperson den jährlichen Landeszuschuss für Kinder mit Behinderungen nach den aktuellen Sätzen des Landes NRW gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat (§ 24 Abs. 4 KiBiz).

6.

Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

6.1. Betreuungszeiten

Es werden grundsätzlich Betreuungszeiten in der Zeit von 6:00 Uhr bis maximal 21:00 Uhr vergütet. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer begründeten Härte, aufgrund von nachgewiesener Arbeitszeit, eine weitergehende Vergütung erfolgen. Bei einer Betreuung über Nacht, zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden 50% der Betreuungsstunden vergütet.

6.2. Betreuung durch Verwandte

Findet die Betreuung durch Verwandte statt, wird diese nur gefördert, wenn die Betreuungsperson eine Qualifizierung in der Kindertagespflege nachweisen kann, bzw. den Anforderungen gem. Punkt 3 dieser Richtlinien genügt. Die Entscheidung über die Eignung und über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen trifft die Fachberatung. Außerdem soll die Bereitschaft bestehen, zusätzlich fremde Kinder als Tageskinder aufzunehmen.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder Lebenspartner*in erfolgt keine Förderung.

6.3. Randzeitenbetreuung

In bestimmten Fällen, z.B. bei einer ausschließlichen Randzeitenbetreuung, kann von den in Punkt 3 genannten Anforderungen abgewichen werden.

Im Kontext der auch hierfür notwendigen Pflegeerlaubnis gelten folgende Grundvoraussetzungen für eine finanzielle Förderung:

- a. Eignungsüberprüfung durch die Fachberatung
- b. Führungszeugnis und ärztliches Attest beibringen
- c. Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolvieren
- d. Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die Entscheidung über die Eignung und über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen trifft die Fachberatung.

7.

Pflichten der Kindertagespflegeperson

7.1. Rahmenbedingungen/Formelles

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jegliche Art von Veränderungen der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen, insbesondere in folgenden Fällen:

- 7.1.1. Änderung der persönlichen Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Bankdaten)
- 7.1.2. Veränderungen im persönlichen Umfeld, z.B.:
 - a. Heirat
 - b. Volljährigkeit der eigenen Kinder
 - c. Veränderung der häuslichen Gemeinschaft
 - d. Neu in den Haushalt aufgenommenes Tier
 - e. Vorfälle mit Haustieren, bei denen es zu aggressiven Übergriffen kam, müssen der Fachberatung gemeldet werden
 - f. Insbesondere bei jedem neu in den Haushalt aufgenommenen Hund ist ein Kennenlernen und eine Einschätzung durch die Fachberatung nötig. Bei bestimmten Rassen, bei denen gem. Landeshundegesetz vom Ordnungsamt bestimmte Nachweise gefordert werden (z.B. Sachkundenachweis, Wesenstest), sind diese der Fachberatung vorzulegen.

Wenn darüber hinaus Auffälligkeiten festgestellt werden, entscheidet die Fachberatung über das weitere Vorgehen, ggfs. über Auflagen.
 - g. Änderungen bei den Betreuungsräumen: Bei Räumen, die neu für die Betreuung dazu kommen, ist grundsätzlich die Prüfung durch die Fachberatung nötig, z.B. Kellerräume, Räume auf dem Hof.
 - h. Lebensereignisse/Belastungen, durch die eine verantwortungsvolle Betreuungstätigkeit evtl. nicht mehr gewährleistet sein könnte.
 - i. Jegliche Fehltage, an denen die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung nicht zur Verfügung stellt – nach Art und Umfang.
 - j. Fehltage eines Tageskindes über vier Wochen in Folge.
 - k. Änderungen in den Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträgen müssen zwingend innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden von der Kindertagespflegeperson eingereicht werden. Später eingereichte Belege können erst ab dem Monat des Bekanntwerdens berücksichtigt werden.
 - l. Bei Platzanfragen von Personensorgeberechtigten aus anderen Kommunen: Rücksprache mit der Fachberatung ist notwendig, ob dieser Platz aus bedarfsplanerischen Gründen mit einem auswärtigen Kind belegt werden kann.
 - m. Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Kommune, ebenso jegliche sonstigen Betreuungsverhältnisse (auch unentgeltliche).
 - n. Änderungen der Betreuungszeiten bei einem Tageskind

Erfolgen diese Mitteilungen nicht bzw. nicht rechtzeitig mit der Folge, dass eine Zahlung der laufenden Geldleistung zu Unrecht geleistet wurde oder wird, sind etwaige Rückforderungsansprüche bzw. Überzahlungen der Stadt Ennepetal von der Kindertagespflegeperson an die Stadt Ennepetal zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen.

7.2. Pädagogik/Inhaltliches

Die Kindertagespflegeperson hat nachstehende Verpflichtungen:

7.2.1. Teilnahme an den laufend angebotenen Fortbildungsmaßnahmen (mind. zwölf Unterrichtseinheiten (UE) pro Kalenderjahr); dafür stehen Angebote verschiedener Bildungsträger zur Verfügung

Die Teilnahme an einer Fortbildung muss vor Kostenübernahme in Bezug auf die Eignetheit mit der Fachberatungsstelle abgesprochen werden

7.2.2. Teilnahme an einem Auffrischkurs „Erste-Hilfe am Kind“ im Abstand von zwei Jahren

7.2.3. Verwendung des Betreuungsvertrages der Stadt Ennepetal (Internetseite), ansonsten zur Berücksichtigung geltender rechtlicher Bestimmungen und den Inhalten dieser Richtlinien bei Erstellung eines eigenen Betreuungsvertrages

7.2.4. Teilnahme an den Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen, zu denen die Fachberatung einlädt (§ 78 SGB VIII)

7.2.5. Vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit

- a. den Personensorgeberechtigten
- b. dem Jugendamt der Stadt Ennepetal
- c. anderen Kindertagespflegepersonen
- d. dem pädagogischen Personal von Kindertageseinrichtungen
- e. anderen für die Betreuungsverhältnisse relevanten Fachprofessionen und Institutionen
- f. Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erfolgen (§ 13 KiBiz).

7.2.6. Gestaltung einer durch die Personensorgeberechtigten begleiteten Eingewöhnungsphase der Tageskinder analog zum Berliner Modell

7.2.7. Völliger Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt (z.B. demütigendes Verhalten und Beschämung) gegenüber den Tageskindern

7.2.8. Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung (§ 12 Abs. 2 KiBiz)

7.2.9. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes die frühzeitige Information der personensorgeberechtigten und Vermittlung geeigneter Hilfen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend des § 8a SGB VIII zu informieren (§ 12 KiBiz)

7.2.10. Kontaktaufnahme mit der Fachberatung bei Auffälligkeiten eines Kindes und bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

7.2.11. In Anwesenheit der Kinder nicht zu rauchen (§ 12 S. 4 KiBiz)

7.2.12. Ermöglichung von Partizipation der Tageskinder, d.h. sie mit Hilfe von Bildungs- und Erziehungsarbeit zur gleichberechtigten, gesellschaftlichen Teilhabe befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Dies hat zum Ziel, Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflege mitwirken zu lassen (§ 16 KiBiz).

- 7.2.13. Jährliche Überprüfung des bestehenden pädagogischen Konzepts auf Aktualität und ggfs. Überarbeitung dessen. Das Konzept muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Sicherung der Rechte der Kinder, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Bildungsförderung, insbesondere zur motorischen Bildung und alltagsintegrierte kontinuierliche Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung und gezielte individuelle Sprachförderung enthalten (§§ 17, 19 KiBiz).
- 7.2.14. Erstellung eines Entwicklungsberichtes/ zum Führen einer Form der Bildungsdokumentation für jedes Tageskind (§ 18 KiBiz)
- 7.2.15. Alltagsintegrierte Sprachförderung und entsprechender Beobachtungsdokumentation (§ 19 KiBiz)
- 7.2.16. Angebot den Personensorgeberechtigten gegenüber, mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes zu führen (§ 9 Abs. 1 KiBiz)
- 7.2.17. Beratung der Personensorgeberechtigten und Unterstützung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (§ 9 Abs. 2 KiBiz); ggfs. ist die Fachberatung hinzuzuziehen
- 7.2.18. Über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien ihrer betreuten Tageskinder betreffen, Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren (Wahrung des Datenschutzes); dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses; ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer möglichen Gefährdung des Kindeswohles der Fachberatungsstelle mitgeteilt werden müssen.

Maßgebliche Prinzipien der pädagogischen Haltung und Entwicklungsbegleitung/Entwicklungsförderung (gemäß § 15 KiBiz):

Die Kindertagespflegeperson bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und, orientiert an seinem Alltag, vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes (gemäß der Bildungsgrundsätze für Kinder von 0-10 Jahren in NRW) ganzheitlich fördern (§ 15 Abs. 3 KiBiz).

Die Kindertagespflegeperson verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen (§ 15 Abs. 4 KiBiz).

Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden (§ 15 Abs. 5 KiBiz).

Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln, beziehungsweise weiterentwickeln. Die Kindertagespflegeperson beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiativen sie zeigen und stimmt ihr pädagogisches Handeln darauf ab. Sie schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Sie trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude

und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinanderzusetzen (§ 15 Abs. 2 KiBiz).

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität in den ersten drei Lebensjahren, ist die Erfahrung von Vertrauen und emotionaler Sicherheit durch ihre Bezugspersonen unbedingt erforderlich. Die Kindertagespflegeperson nimmt hier eine Schlüsselrolle ein, indem sie – zusätzlich zu den Personensorgeberechtigten – eine weitere sichere Bindungsperson für das Kind wird. Die dadurch entstehende emotionale Sicherheit ist Voraussetzung für Explorationsverhalten und damit letztlich für Weiterentwicklung und Lernen auf allen Ebenen (§ 15 Abs. 2 S. 6 KiBiz).

Die Kindertagespflegeperson wird zu einer sicheren Bindungsperson, wenn sie:

- a. Wissen über die aktuellen Erkenntnisse der Bindungstheorie; auch über deren Bedeutung für die Gestaltung der Eingewöhnung; über vorsprachliche Äußerungen über das physiologische und psychologische Befinden von U-3 Kindern hat und entsprechend die Signale (Mimik, Gestik, Körpersprache, Laute) der Kinder richtig wahrnehmen, interpretieren und angemessen und so zeitnah darauf eingehen kann, wie es für den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes notwendig ist
- b. Emotionsbewältigung und Regulationsfähigkeit unterstützt
- c. Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht
- d. feinfühlig auf die Bedürfnisse nach Nähe, Körperkontakt und Unterstützung aber auch nach Distanz, Autonomie und Selbständigkeit reagieren kann
- e. eine angemessene Balance zwischen dem Autonomiebestreben des Kindes und der Verantwortung für seine Sicherheit schaffen kann.

8.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege seitens der Personensorgeberechtigten

8.1. Allgemeines

Gemäß § 24 SGB VIII ist Kindertagespflege ein Angebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Für schulpflichtige Kinder wird Kindertagespflege nur in Ausnahmefällen gewährt.

Kinder über drei Jahre sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder ab Schuleintritt in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

8.2. Immunitätsnachweis Masern

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres können nur dann in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, wenn eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachgewiesen werden kann.

Für Kinder nach Vollendung des zweiten Lebensjahres gilt die Voraussetzung, dass mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden müssen (gemäß Masernschutzgesetz oder: § 20 Abs. 8 S. 4 IfSG).

Die Nachweise werden der Kindertagespflegeperson in Kopie zum Verbleib übergeben.

8.3. Kinder unter einem Jahr

Im Fall der Betreuung eines Kindes unter einem Jahr gelten folgende Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung:

- 8.3.1. Die Betreuung ist für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten oder
- 8.3.2. Die Personensorgeberechtigten oder die alleinerziehenden Personensorgeberechtigten:
 - a. gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - b. möchten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
 - c. sind arbeitssuchend oder
 - d. absolvieren eine berufliche Bildungsmaßnahme oder
 - e. befinden sich in der Schul- oder Hochschulausbildung oder
 - f. nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teil.

Die Personensorgeberechtigten müssen entsprechende Nachweise oder Stellungnahmen beibringen.

8.4. Kinder über einem Jahr

Um die rechtmäßige und transparente Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Ennepetal wahrnehmen zu können, kann bei begrenzter Platzkapazität ein Nachweis der Personensorgeberechtigten zu Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von der Fachberatung eingefordert werden.

8.5. Randzeitenbetreuung

Für eine Randzeitenbetreuung neben dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule sind von den Personensorgeberechtigten folgende Nachweise vorzulegen, um die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:

- a. Schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers beider Personensorgeberechtigten über die Arbeitszeiten
- b. Schriftlicher Nachweis der Erstbetreuungseinrichtung (Kita, Schule), dass keine ausreichenden Betreuungszeiten zur Verfügung stehen
- c. Schriftliche Stellungnahme über das Vorliegen besonderer pädagogischer Voraussetzungen

Über die Notwendigkeit weiterer Nachweise entscheidet die Fachberatung.

8.6. Beantragung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Hierzu ist der „Antrag auf Kindertagespflege“ (Internetseite) zu verwenden, der vor Betreuungsbeginn bei der Fachberatungsstelle eintreffen muss.

Es gelten grundsätzlich die Betreuungszeiten, die im Antrag seitens der Personensorgeberechtigten angezeigt werden und in Absprache mit der Fachberatung festgelegt werden. Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

Als Bewilligungsgrundlage benötigt die Fachberatungsstelle von den Personensorgeberechtigten den vollständigen, mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrag in Kopie vor Betreuungsbeginn.

8.7. Beantragung einer Änderung der Betreuungszeit

Bei einer Veränderung des Betreuungsbedarfs sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies umgehend der Fachberatung mitzuteilen. Wenn anschließend der „Antrag auf Änderung der Betreuungszeit Kindertagespflege“ (Internetseite) bis zum Monatsende bei der Fachberatung eingereicht wird, kann die Änderung ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats berücksichtigt werden.

8.8. Mitteilung der Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege muss von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Fachberatungsstelle im Voraus angezeigt werden. Hierzu ist das Formular „Kündigung des Betreuungsverhältnisses Kindertagespflege“ (Internetseite) zu verwenden und der tatsächliche letzte Betreuungstag anzugeben.

8.9. Vertretung

In begründeten Fällen kann eine Vertretung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Ggfs. sind schriftliche Nachweise beizubringen.

8.10. Kindertagespflege bei Schließungszeiten der Kita

Benötigen Personensorgeberechtigte für ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, während Schließungszeiten eine Betreuung, sind vorrangig Ersatzbetreuungsangebote in einer anderen Kindertageseinrichtung wahrzunehmen. Sollte darüber hinaus eine Fremdbetreuung nötig sein, gelten folgende Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson:

- a. es steht in keiner Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung)
- b. es liegen besondere Gründe vor, dass ein Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich)
- c. die Personensorgeberechtigten können keinen Urlaub erhalten (Nachweis: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers)
- d.

8.11. Kindertagespflege für Schulkinder

Benötigen Personensorgeberechtigte für ein Schulkind Betreuung, sind vorrangig bestehende Angebote der Schule oder andere Angebote für Schulkinder wahrzunehmen. Sollte darüber hinaus eine Fremdbetreuung nötig sein, gelten folgende Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson:

- a. Es steht kein Platz für eine Schulbetreuung oder für andere Betreuungsangebote für Schulkinder zur Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Schule / Träger der Schulbetreuung / sonstige Anbieter).
- b. Es liegt ein besonderer Härtefall / besondere Gründe vor, dass das Kind die Schulbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung erforderlich).

- c. Bei Betreuungsbedarf in Ferienzeiten ist zusätzlich ein Nachweis nötig durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Personensorgeberechtigten in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten können.

8.12. Fristen für den Eingang der Nachweise

Sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben und geht der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nicht rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Betreuung, bzw. vor Beginn der Veränderung bei der Fachberatungsstelle ein, besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

Nach Ablauf von 12 Monaten müssen die Personensorgeberechtigten erneut Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen beibringen.

8.13. Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Tageskindes, insbesondere bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit, darf dieses Kind zum Schutz anderer Personen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.